

Mitversichert ist der Daten-Rechtsschutz

1. für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem BDSG auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung;
2. für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 BDSG.

Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen eine Straftat gemäß § 43 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt wird. In diesem Fall ist er verpflichtet dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurück zu erstatten.

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit, soweit hierfür anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Besondere Hinweise zu § 28 ARB

Voraussetzungen für den Abschluss des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Selbstständige (§ 28 ARB) sind

- maximal 50 Beschäftigte
- maximal 77.000,-- € Jahresbruttomiete/-pacht für das selbstgenutzte, gewerblich Objekt.

Steigt die Zahl der Beschäftigten auf über 50 bzw. die Jahresbruttomiete/-pacht auf über 77.000,-- €, ist dieser Vertrag auf Einzelrisiken zu den Beiträgen des zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifs umzustellen.

Grundlage der Beitragsabrechnung ist die Gesamtzahl der Mitarbeiter zu Beginn des Versicherungsjahres. Nach Zugang einer Aufforderung ist uns die Anzahl der Mitarbeiter und die Jahresbruttomiete/-pacht zu melden.

Individuelle Vereinbarungen

1. Schadenersatz-Rechtsschutz

Abweichend von § 28 (3) in Verbindung mit § 2 a) ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die im ursächlichen Zusammenhang mit Urheberrechten des Versicherungsnehmers an Lichtbildern bestehen.

2. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Abweichend von § 28 (3) in Verbindung mit § 2 d) ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den nachstehend bezeichneten schuldrechtlichen Verträgen, die im Zusammenhang mit der freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Fotograf stehen:

- Honorarverträge
- Verträge im Zusammenhang mit der vorhandenen oder anzuschaffenden Fotoausrüstung
- Verträge im Zusammenhang mit der Büroeinrichtung, der Büroausstattung und dem Bürobedarf
- Verträge im ursächlichen Zusammenhang mit Urheberrechten des Versicherungsnehmers an Lichtbildern

3. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

Abweichend von § 28 (3) in Verbindung mit § 2 e) ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten, die im Zusammenhang mit der freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen.

Mitversichert ist im privaten Bereich der Ehepartner bzw. der in häuslicher Gemeinschaft lebende nichteheliche Lebenspartner.

Mitversichert ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für eine selbstgenutzte Wohneinheit, die in der Police benannt wird.